

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 119.15 VOM 22. DEZEMBER 2015

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG CHEMIEINGENIEURWESEN DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. DEZEMBER 2015

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn**

vom 22. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Paderborn in der Fassung der Änderung und Neufassung vom 29. November 2013 (AM.Uni.Pb. 92/13), geändert durch die Satzung vom 20. April 2015 (AM.Uni.Pb. 22/15) und (AM.Uni.Pb. 118/15)], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„ (1) In den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss Studienanteile in den folgenden Bereichen und Mindestumfängen beinhalten:

Höhere Mathematik	18 ECTS
Technische Darstellung oder Maschinenelemente	5 ECTS
Thermodynamik	10 ECTS
Regelungstechnik	4 ECTS
Allgemeine und Anorganische Chemie	12 ECTS
Organische Chemie	6 ECTS
Physikalische Chemie	7 ECTS
Physik	10 ECTS
Fluidmechanik	4 ECTS
Wärme- und Stoffübertragung	4 ECTS
Chemische Verfahrenstechnik	4 ECTS
Thermische Verfahrenstechnik	4 ECTS
Mechanische Verfahrenstechnik	4 ECTS

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Leistungspunkte durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studien dürfen 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.“

3. und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen nachweisen kann. Absolventen des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Universität Paderborn brauchen keine weiteren berufspraktischen Tätigkeiten mehr nachzuweisen. Praktikumszeiten aus anderen bereits abgeschlossenen Studiengängen können auf Antrag vom Praktikantenamt angerechnet werden. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt.“

- b) Der frühere Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele, Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung“.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Bewertung der Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Hochschulprüfungsordnung zur Anwendung.“

c) In Absatz 6 wird folgender Abschnitt h) angefügt:

„h) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale:

Im Studium Generale werden mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen erbracht. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur (maximal 4 Stunden), eine Hausarbeit (maximal 25 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (maximal 45 Minuten).“

d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen können Teilnahmevoraussetzungen in Form von Studienleistungen in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen verlangt werden. Diese Studienleistungen können insbesondere in folgenden Formen erbracht werden

- Schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 5-10 DIN A4-Seiten zu Entwicklungsaufgaben
- Praktikumsberichte mit einem Umfang von 5-10 DIN A4-Seiten
- Referate mit einer Dauer von 10-20 Minuten
- Kurzklausuren mit einer Dauer von maximal 30 Minuten.

Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Näheres regelt das Modulhandbuch.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstuft.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

4. § 10 Absatz 5 wird gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang *Chemieingenieurwesen* kann nur zugelassen werden, wer für das Masterstudium Chemieingenieurwesen an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und gegebenenfalls die gemäß § 5 Abs. 12 als Teilnahmevoraussetzung zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können über Absatz 1 hinaus im Einzelfall Studierende des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 152 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben für ein Semester zu Prüfungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gesondert für jede Prüfung. Die vorgezogenen Prüfungen dürfen einen Umfang von insgesamt maximal 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen zu erhalten.“
 - c) In Absatz 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 2“ in „§ 3 Abs. 1“ geändert.
6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Im Rahmen des Moduls Studium Generale sind Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten auszuwählen und jeweils mit einer Modulteilprüfung abzuschließen.
7. Der Anhang A.1 „Leistungspunktesystem für den Masterstudiengang *Chemieingenieurwesen* der Universität Paderborn“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Pflichtmodul 1: Numerik und Informatik“ wird in der Zeile „Technische Informatik für Ingenieure“ in der Spalte „Art“ die Angabe „PL“ durch „EPL“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle „Studium Generale“ wird in der Zeile „Aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn“ in der Spalte „Art“ die Angabe „PL“ durch „EPL“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle „Prüfungsleistung“ wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Art“ die Angabe „PL“ durch „EPL“ ersetzt.

8. Der Anhang A.2 „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Paderborn“ wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „7 Studienarbeit“ wird die Angabe „8 Studium Generale Chemieingenieurwesen Mater“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Masterarbeit“ erhält die Ordnungsziffer 9.
 - b) In der Übersicht „2 Studienverlaufsplan und Leistungspunktesystem für den Masterstudiengang *Chemieingenieurwesen* an der Universität Paderborn“ wird in der Tabelle „Pflichtmodul 1: Numerik und Informatik“ in der Zeile zu „Technische Informatik für Ingenieure“, in der Tabelle „Studium Generale“ in der Zeile „Aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn“ und in der Tabelle „Prüfungsleistung“ in der Zeile „Projektarbeit“ jeweils in der Spalte „Art“ die Angabe „PL“ durch EPL“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Modulbeschreibung unter der Ordnungsziffer 8 eingefügt:

8 Studium Generale Chemieingenieurwesen Master

Studium Generale					
Nummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Wird ergänzt	360 h	12	1.-4. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass genau 12 Credits erbracht werden. Es dürfen Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn gewählt werden, die für das Studium Generale freigegeben wurden.				
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden haben im Studium Generale <ul style="list-style-type: none"> • fachübergreifende Einblicke, Fachwissen und Allgemeinbildung erworben • gelernt, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen • die Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität gestärkt. Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • interdisziplinäre Profilakzente • Informationstechniken • Erweiterte Fremdsprachenkompetenz 				
3	Inhalte Im Rahmen des „Studium Generale“ stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, um individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Tutorien und verschiedene Formen des Selbststudiums.				
5	Gruppengröße				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -				
7	Empfohlene Vorkenntnisse -				
8	Prüfungsformen Es finden zwei bis vier lehreinrichtungsbegleitende Prüfungen statt. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur (maximal 4 Stunden), eine Hausarbeit (maximal 25 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (maximal 45 Minuten).				
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten -				
10	Modulbeauftragter -				

d) Die Beschreibung für das Modul „Masterarbeit“ erhält die Ordnungsziffer 9.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen nach Artikel I Nr. 2b) und c), Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Fakultät für Maschinenbau einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 07. Oktober 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 11. November 2015.

Paderborn, den 22. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819